

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind (Auswahlsatzung II) vom 21. April 2021

Hier: Zweite Änderung

Aufgrund §§ 5 Abs. 5, 10 Abs. 8 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen (Hessisches Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290ff.), § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 01. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), und § 6 Abs. 5 S. 4 der Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Hessen (Hessische Hochschulzulassungsverordnung – HHZV) vom 02. Dezember 2019 (GVBl. S. 354 ff) in der jeweils gültigen Fassung hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 22. März 2023 die nachstehende Satzung erlassen.

Artikel I Änderungen

1. § 2 wird um Abs. 3 wie folgt ergänzt:

(3) Sofern das Vergabeverfahren in einem von dieser Satzung erfassten Studiengang im Dialogorientierten Serviceverfahren koordiniert wird, erfolgt neben der zunächst durchzuführenden Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) die Bewerbung an der GU. Die Form und Frist des Zulassungsantrags sowie die Durchführung des Vergabeverfahrens erfolgen nach der HHZV. Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main kann verlangen, dass ihr die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente zusätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

2. § 7 wird um Satz 3 wie folgt ergänzt:

Sofern der Studiengang am Dialogorientierten Serviceverfahren teilnimmt, erfolgt die Versendung der Bescheide durch die Stiftung im Namen und im Auftrag der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

3. Die Anlage: Fachspezifische Bestimmungen wird zu Anlage 1: Fachspezifische Bestimmung und wird um Ziffer 8 wie folgt ergänzt:

8. Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science

8.1 Auswahlkriterien

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird im Auswahlverfahren der Goethe-Universität eine Rangliste nach Punkten erstellt. Dabei werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

- a. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote und Punkte) sowie
- b. ggf. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs (Prozentrang)

(2) Die Auswahlentscheidung erfolgt nach 8.3 unter Zugrundelegung folgender Berechnungsformel:

Punkte gesamt = HZB-Punkte*55/900 (max. 55 Punkte) + Testprozentrang des fachspezifischen Studieneignungstests*45/100 (max. 45 Punkte). Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

8.2 Fachspezifischer Studieneignungstest

(1) Der fachspezifische Studieneignungstest (Psychologiespezifischer Bachelor-Studieneignungstest der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, „BaPsy-DGPs“) wird von der TransMIT GmbH durchgeführt. Diese ist mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt.

(2) Bei dem BaPsy-DGPs handelt es sich um ein reliables, valides, objektives und ökonomisches Verfahren zur Erfassung der psychologiespezifischen Studieneignung. Der BaPsy-DGPs dient der Feststellung, inwieweit die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgrund ihrer bzw. seiner psychologiespezifischen Vorkenntnisse und kognitiven, mathematischen und sprachlichen Kompetenzen für das Studium in dem angestrebten Bachelorstudiengang Psychologie geeignet ist.

(3) Für die Durchführung des fachspezifischen Studieneignungstests wird eine Testgebühr erhoben. Hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsverfahren gilt die Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs vom 27. Januar 2023 (siehe Anlage 2).

(4) Orte und Termine des Tests werden mindestens drei Monate vor dessen Durchführung bekannt gegeben. Weitere Regelungen und Bestimmungen des Tests sind in Anlage 2 zu dieser Satzung dargestellt.

8.3 Bildung der Rangliste

(1) Für die Vergabe der Studienplätze wird im Auswahlverfahren eine Rangliste nach Punkten erstellt. Es können maximal 100 Punkte erreicht werden.

(2) Die Berechnung der Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt nach Maßgabe von 8.4. Es können maximal 55 Punkte erreicht werden.

(3) Die Berechnung der Punktzahl für den fachspezifischen Studieneignungstest BaPsy-DGPs erfolgt nach Maßgabe von 8.5. Es können maximal 45 Punkte erreicht werden. Wurde der fachspezifische Studieneignungstest nicht absolviert, werden 0 Punkte vergeben.

(4) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der erreichten Punkte. Bei Ranggleichheit gilt § 5 Abs. 3 S. 2 HHZG.

8.4 Berechnung der Punktwerte des Ergebnisses der Hochschulzulassungsberechtigung

- (1) Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet, wobei maximal 55 Punkte erreicht werden können: $\text{HZB-Punkte} \cdot 55/900$
- (2) Im Falle eines Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, das keine Punktzahl ausweist, wird die mittlere Punktzahl, die dem im Zeugnis angegebenen Notendurchschnitt entspricht, für die Berechnung zugrunde gelegt.
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Reichen die Deutschen Sprachkenntnisse für das Studium an deutschen Hochschulen nicht aus, müssen diese durch ein Zertifikat gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) nachgewiesen werden.

8.5 Berechnung der Punktwerte des Ergebnisses des fachspezifischen Studieneignungstests BaPsy-DGPs

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die am fachspezifischen Studieneignungstest teilnehmen, können für dieses Kriterium bis zu 45 Punkte erwerben. Diese finden bei der Bildung der Rangliste gem. § 8 Berücksichtigung. Die Teilnahme am Test ist fakultativ.
 - (2) Die Anzahl der Punkte wird auf Grundlage der individuellen Leistung vergeben. Sie wird auf Basis des erreichten Prozentrangs in Bezug auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt.
 - (3) Die Punktzahl wird wie folgt aus dem erreichten Prozentrang berechnet: $\text{Testprozentrang} \cdot 45/100$.
4. Der Satzung wird als Anlage 2 die Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs („Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie“) vom 27. Januar 2023 beigelegt:

Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs („Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie“)

vom 27. Januar 2023

Präambel

Die TransMIT ist eine Gesellschaft für Technologietransfer der mittelhessischen Hochschulen Philipps-Universität Marburg, Justus-Liebig Universität Gießen und der Technischen Hochschule Mittelhessen. Ziel der TransMIT ist die Vermarktung von Produktinnovationen und Forschungsdienstleistungen aus ihren Gesellschafterhochschulen und weiteren Forschungseinrichtungen.

Zur Förderung des Technologietransfers ermöglichen die Gesellschafterhochschulen besonders aktiven Professoren die Gründung sogenannter TransMIT-Zentren, die unter dem Dach der TransMIT als Geschäftsbereiche steuerlich und rechtlich geführt werden.

Das ZwpD, TransMIT-Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs) unter der Leitung von Prof. Dr. Gerhard Stemmler, bietet psychologische Dienstleistungen auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung an. Die Dienstleistungen stützen sich auf einen umfassenden und gründlichen psychologischen Sachverstand aus deutschen Universitäten zum Wohle von Wirtschaft, Gesellschaft und Einzelpersonen.

Die TransMIT bietet für deutschsprachige Hochschulen einen Studieneignungstest für den Bachelor-Studiengang Psychologie an. Dazu hat die TransMIT von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. („die DGPs“) eine Lizenz für die Anwendung des Studieneignungstests an Hochschulen erhalten. Der Test wurde bzw. wird von einer Urhebergemeinschaft für die DGPs entwickelt. Der Testname lautet „Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der DGPs“ (BaPsy-DGPs).

Die Projektkoordination liegt beim ZwpD.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Einzelheiten des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs an den teilnehmenden Hochschulen. Der BaPsy-DGPs kann an den teilnehmenden Hochschulen ggf. als ein Auswahlkriterium im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Psychologie berücksichtigt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen zum jeweiligen Bachelorstudiengang Psychologie sind in den jeweiligen hochschuleigenen Zulassungssatzungen geregelt.

§ 2 Zweck des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs

Der freiwillige Studieneignungstest BaPsy-DGPs dient der Feststellung, inwiefern der Bewerber / die Bewerberin aufgrund seines / ihres psychologiespezifischen Textverständnisses in Deutsch und in Englisch, seiner / ihrer Mathematikkenntnisse und seiner / ihrer kognitiven Fähigkeiten für das Studium in dem angestrebten Bachelorstudiengang Psychologie geeignet ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs sind:

1. die Zahlung der vollständigen Teilnahmegebühr bis spätestens zum auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> genannten Tag, in 2023 bis zum 22. März, sowie
2. eine Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin im elektronischen Anmeldeportal, dass er / sie nicht mehr als höchstens einmal seit dem 01. Januar vor fünf Jahren am freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs teilgenommen hat und
3. eine Erklärung des Bewerbers / der Bewerberin im elektronischen Anmeldeportal, dass er / sie zum berechtigten Teilnehmerkreis gehört; d. h. dass der Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im laufenden oder kommenden Kalenderjahr regelmäßig erfolgen wird bzw. die Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben wurde.

§ 4 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs einschließlich der Antragsunterlagen gem. § 3 ist bis spätestens zum auf der Webseite <https://studieneignungstest-psychologie.de> genannten Tag, in 2023 bis zum 15. März, im elektronischen Anmeldeportal auf <https://studieneignungstest-psychologie.de> zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 5 Zulassung zum freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs

- (1) Die Studientestkommission des ZwPD entscheidet über die Zulassung zum freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs und unterrichtet den Bewerber / die Bewerberin über die getroffene Entscheidung.
- (2) Die Zulassung zum freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist zu versagen, wenn:
 - a. die Voraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden;
 - b. der Antrag nach § 4 nicht rechtzeitig gestellt wurde oder;
 - c. mehr als höchstens einmal seit dem 01. Januar vor fünf Jahren am freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs teilgenommen wurde.

§ 6 Prüfungsverfahren und Zuständigkeit

- (1) Der freiwillige Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist ein Multiple-Choice-Test. Es sollen allgemeine kognitive Fähigkeiten (wie schlussfolgerndes Denken, Konzentrationsfähigkeit, basale Lese- und Rechenfähigkeit) sowie psychologierelevantes Textverständnis in Deutsch und in Englisch sowie Mathematikkenntnisse erfasst werden. Der zeitliche Umfang der gesamten Testsituation beläuft sich auf etwa vier Stunden, davon etwa drei Stunden für die eigentliche Testdurchführung, wobei die einzelnen Testteile zeitlich definiert sind.
- (2) Bei dem freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs mitzuführen ist ein gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers / der Inhaberin enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere ein inländischer oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass, Personalausweis oder Pass- oder Ausweisersatz; dieser ist auf Verlangen vorzuzeigen. Minderjährige müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen.
- (3) Der freiwillige Studieneignungstest BaPsy-DGPs wird von einem von der TransMIT GmbH beauftragten Unterstützungsdienstleister durchgeführt. Dieser ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs.
- (4) Den Bewerbern / Bewerberinnen werden Ort und Zeitpunkt des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der freiwillige Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist rechtzeitig vor Bewerbungsschluss für das jeweilige Wintersemester durchzuführen.
- (5) Die TransMIT GmbH kann Beeinträchtigungen des Testablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von sich aus oder auf Antrag eines Teilnehmers / einer Teilnehmerin durch geeignete Maßnahmen oder Anordnungen heilen. Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testzeit gegenüber der Aufsichtsperson unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.
- (6) Über den Termin des freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist von den jeweiligen Personen, die die Prüfungsaufsicht führen, ein Protokoll zu erstellen, das den Testtag und den Testort sowie gegebenenfalls vorgebrachte Rügen oder gewährte Ausgleichsmaßnahmen ausweist.

§ 7 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Macht ein Bewerber / eine Bewerberin glaubhaft, dass er / sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, den freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die Studententestkommission des ZwPD einen Nachteilsausgleich gestatten.

§ 8 Bescheinigung

Wer an dem freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs teilgenommen hat, erhält eine von der TransMIT GmbH ausgestellte Bescheinigung über die Teilnahme sowie den erzielten Prozentrang und den Standardwert Z mit Mittelwert von 100 und Standardabweichung von 10, angegeben ohne Dezimalstellen, ausgestellt. Prozentrang und Standardwert Z beziehen sich auf die Ergebnisse aller Testteilnehmenden des aktuellen Jahres. Die Bescheinigung weist den Tag der Prüfung aus. Sie gilt für den in der jeweiligen hochschuleigenen Zulassungsordnung / Auswahlsetzung niedergelegten Zeitraum.

§ 9 Wiederholung des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs

Eine erneute Teilnahme am freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs ist frühestens fünf Jahre nach dem Jahr des Datums einer zuvor erhaltenen Bescheinigung möglich. Beispiel: Wer den freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs im Jahr 2023 absolviert hat, darf ihn erst 2028 wiederholen. Für die Hochschulen empfiehlt es sich deshalb, die Gültigkeit der Bescheinigung in Vielfachen von fünf Jahren festzulegen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Erscheint ein Bewerber / eine Bewerberin zum freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs nicht, kann er / sie an einem kommenden Testverfahren unter erneuter Anmeldung und Zahlung der Teilnahmegebühr abermals teilnehmen. Die Gebührenpflicht für das begonnene Testverfahren bleibt davon unberührt.
- (2) Versucht der Teilnehmer / die Teilnehmerin das Ergebnis seiner / ihrer Testleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er / sie den ordnungsgemäßen Ablauf des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs, kann dieser / diese von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Der freiwillige Studieneignungstest BaPsy-DGPs wird mit 0 Punkten bewertet. Eine erneute Teilnahme ist nicht möglich.

§ 11 Einsicht

Die Testfragen des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs sind geheimhaltungsbedürftig. Deshalb wird keine Einsicht in die den Teilnehmer / die Teilnehmerin betreffenden Testunterlagen gewährt.

§ 12 Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr beträgt EUR 100 inkl. MwSt. Veränderungen in der Höhe der Gebühr müssen bis spätestens 31.12. eines Jahres bekannt gemacht werden und gelten ab dem Folgejahr.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Testverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Für die TransMIT GmbH

Gießen, 30. Januar 2022

Dr. Peter Stumpf, Geschäftsführer

Für das TransMIT-Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)

Horn-Bad Meinberg, 16. Dezember 2022

Prof. Dr. Gerhard Stemmler, Projektleiter

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport/Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Frankfurt am Main, den 04.05.2023

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.